

BGE 71 II 267

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_II_267

FR: ATF 71 II 267

IT: DTF 71 II 267

Volltext

266 Sachenrecht. N° 61. verpflichten, gleichwie zur Verpfändung eines auf fremder Liegenschaft lastenden Pfandtitels oder eines sonstigen Wertpapiers. Aber zu 'einer nicht freiwillig. kraft Verfügungsrecht über sein Grundeigentum, vorgenommenen Grundpfanderrichtung kann er eben nicht kraft vertraglicher Verpflichtung von einem Andern angehalten und gerichtlich verurteilt werden, wenn die Verpflichtung nicht nach Vorschrift von Art. 799 Abs. 2 ZGB öffentlich beurkundet wurde. (So richtig LEEMANN, zu Art. 799 N. 27 und 28). Auch das eventuelle Begehren um « Perfektionierung » der Schuldbriefe durch behördliche Massnahmen setzt eine gültige Verpflichtung der Beklagten voraus, woran es nach dem Gesagten fehlt. 3. - Höchstens dann könnte der Faustpfandvertrag hinsichtlich der beiden neuen Schuldbriefe verbindlich sein, wenn die Beklagte vor dessen Abschluss von sich aus solche Schuldbriefe beim Grundbuchamt angemeldet und erst nachträglich deren Unterzeichnung verweigert hätte. Die Klägerin scheint von einem solchen Sachverhalt ausgegangen zu sein. Aber die Beklagte hat in der Rechtsantwort erklärt, sie habe « diesbezüglich mit dem Grundbuchamt keine Rücksprache genommen », und hierauf hat die Klägerin keinerlei Beweis für eine solche Anmeldung seitens der Beklagten, noch für eine Tagebucheinschreibung oder gar einen Hauptbucheintrag erbracht. Es muss also angenommen werden, das Grundbuchamt habe die Pfandtitellediglich auf Wunsch der Klägerin (bezw. ihrer Rechtsvorgängerin) vorbereitet, was die Beklagte zu nichts verpflichtet und es nicht zulässt, von bereits (im Grundbuch) errichteten Schuldbriefen zu sprechen. 4. - Auf den Liegenschaftskaufvertrag vom 21. Juni 1943 lässt sich die vorliegende Klage keineswegs stützen. Es ist nicht zu prüfen, ob die Klägerin die « nach Wahl des Verkäufers » anzuerkennende neue Grundpfandgläubigerin sein soll. Nach der vorliegenden Klage beansprucht sie nicht diese Stellung, sondern will neue Schuldbriefe als Faustpfand erhalten. Der Kaufvertrag, der die Errichtung Obligationenrecht. No 62. 267 einer neuen Grundpfandverschreibung vorsieht, enthält keine Verpflichtung zur Errichtung von Schuldbriefen und zu deren Verpfändung. Ob die Beklagte zufolge der Löschung der alten Grundpfandverschreibung ungerechtfertigt bereichert sei, spielt endlich für die hier zu treffende Entscheidung keine Rolle. Bereicherung verpflichtet nicht zur Errichtung eines Grundpfandes und zur Verpfändung von Pfandtiteln, was hier allein in Frage steht. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Standes Zürich vom 31. August 1945 aufgehoben und die Klage abgewiesen. III. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 62. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 2. November 1945 i. S. ZITAG, Zur Immobilien-Treuhand A.-G. gegen Stngelln. MäldeJN)(!11'trag: Einfluss eines Verzichts auf die Ausführung des Hauptvertrages oder einer Aufhebung desselben. Art. 413 Abs. 1 OR (Erw. 2). Zustandekommen des Hauptvertrages, Abgrenzung der wesentlichen Punkte von blossen Nebenpunkten im Sinne von Art. 2 OR. Zahlungsbedingungen beim Kauf als wesentliche

Neben- punkte gemäss dem Willen der Parteien (Erw. 3). Oourtage: Influence d'un accord par lequel les contractants renoncent a. l'execution du contrat principal ou a. ce contrat lui-meme. Art. 4:13 aI. 1 CO (consid. 2). Co~lusion du contrat principal, distinction entre points' essen- tiels et points secondaires au sens de l'art. 2 CO. Conditions de paiement dans une vente, considerees comme des points sacon- daires par leur nature, mais essentiels selon la volonte des parties (consid. 3). 268 Obligationenrecht. N° 62. Oontratto di mediazione : Infflusso d'una rinuncia a.II'adempimento deI contratto principale 0 d'un annullamento di esso. Art. 413 cp. 1 CO (consid. 2). Conclusione deI contratto principaJe ; distinzione tra punti essen- zi&Ji e punti secondari a' sensi dell'art. 2 CO. Condizioni di pagamento in una vendita considerate come punti secondari per loro natura, ma essenzia.li per volontA delle pa.rti (consid. 3). A'U8 dem Tatbestand: Die Beklagte Frau Stingelin trat durch Vermittllll,Ilg der Liegenschaftsagentur ZITAG in Verbindung mit der Schweiz. Bodenkreditanstalt in Zürich, die über die sämt- lichen Aktien der Hotel Montana A.-G. in Luzern verfügte. Am. 4. November 1943 unterbreitete sie der ZITAG zu Randen der Bank eine Offerte auf übernahme sämtlicher Aktien der genannten A.-G. zu einem bestimmten Preis. Am. 11. November 1943 liess die Bank durch ihren Ver- treter der Beklagten mitteilen, sie nehme die Offerte Vor- behältlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat an, welche sofort nach Bereinigurig aller Nebenpunkte betr. die Modalitäten der übertragung, der Anzahlll,Ilg usw. eingeholt werde. Am. 16. November fand eine Besprechung statt, im Anschlu,ss an die ein Vertragstext aufgesetzt wurde, dessen Unterzeichnung die Beklagte dann jedoch verweigerte. Die Bank stellte sich auf den Standpu,nkt, der Kaufvertrag über das Aktienpaket sei zu,stande ge- kommen, verzichtete aber auf die rechtliche Durchsetzung der von ihr behaupteten Ansprüche. Die ZITAG belangte die Beklagte auf Bezahlung der Mäklerprovision, da der Hauptvertrag zustande gekommen sei. Das Amtsgericht Luzern-Stadt und das Obergericht Luzern wiesen die Klage ab. Das Bundesgericht bestätigt diesen Entscheid. A U8 den Erw(j.gungen : 2 .•• Ob der Hauptvertrag zwischen der Berufu,ngs- beklagten und der Bodenkreditanstalt wirklich zur Ent- stehung gelangt sei, ist u. a. deshalb unsicher, weil diese beiden Vertragskontrahenten von einer Vertragsausführting Obligationenrecht. No 62. 269 Umgang genommen haben. Es ist an sich denkbar, dass dies deshalb geschah, weil diese beiden Parteien - ob zu Recht oder zu Unrecht, kann hier dahingestellt bleiben - den Vertrag als nicht zustande gekommen ansahen oder . wenigstens sein ZUBtandekommen für so zweifelhaft hielten, dass sie glaubten, von einer Ausführung Umgang nehmen zu sollen. Möglich ist aber auch, dass sie den nach ihrer Auffassung gültig- abgeschlossenen Vertrag ausdrücklioh oder stillschweigend wieder aufgelöst zu haben glaubten, weil ihnen das sachlich so passte. Ob die eine oder die andere Variante zutrefte, kann dahingestellt bleiben, weil in beiden Fällen geprüft werden mu,ss, ob ein Raupt- vertrag einmal zustande gekommen war. Denn traf dies zu, . so hat der Mäkler seine Provision verdient, d. h. sein Anspruch verrnöchte ihm diesfalls weder durch einen Ver- zicht der Parteien auf die Ausführung des Hauptvertrages, noch durch eine allfällige Aufhebung desselben, genommen zu werden (vgl. BGE 29 II 112) ..•• 3. a) b) Durch den im Schreiben vom 11. November 1943 enthaltenen Vorbehalt der Vertragsgenehmigung durch den Verwaltungsrat der Bodenkreditanstalt wäre ein allfälliger Vertragsschluss ,zum bedingten geworden (vgl. v. TuIm / StEGWART, Allgemeiner Teil des schweizerischen OR, 2. Aufl., S.343 Fussllote 18). Anwendbar ist daher Art. 413 Abs.2 OR, wonach, wenn ein Vertrag miter einer auf- schiebenden Bedingung geschlossen worden ist, der Mäkler- lohn erst nach dem Eintritt der Bedingung verlangt werden kann, d.h. zur Entstehung gelangt. In diesem,

aber auch nur in diesem Sinne kann daher in der Tat nicht gesagt werden,' dass schon durch einen angeblichen Vertrags- schluss vom 11. November 1943 ein Anspruch auf Mäkler- lohn Mite zur Entstehung gelangen können. Damit ist indeseei keineswegs gesagt, dass nun etwa die Vorgänge zwlscMri dem 4. und dem 11. November 1943 bedeutungs- los gl'!woroen seien. Denn zu Beginn der mündlichen Ver- handlungen des 16. November 1943 scheint Direktor 270 Obligationenreoh. N° 62. Schulthess von der Bodenkreditanstalt von der Zu,stim- inung des Verwaltungsrates dieser Bank Kenntnis gegeben zu haben. Damit wäre .aber ein endgültiger Vertrag zu- stande gekommen, falls der Vertreter der Bank sich zuvor über alle- wesentlichen Punkte mit der Beklagten geeinigt haben sollte. Es ist daher zu prüfen, ob dies letztere zutrif. c) Nach der Auffassung der Vorinstanz lag am 11. No- vember 1943 eine übereinstimmende gegenseitige Willens- äusserung hinsichtlich der Ordnung der Zahlungsbedingun- gen (mit Einschluss der Frage des Zeitpunktes der Aktien- übergabe) nicht. \Tor. Diese Feststellung- ist grundsätzlich tatsächlicher Natur und bindet daher das Bundesgericht (vgl. BGE 57 II 176 und die dortigen Verweisungen). Anders würde es sich höchstens dann verhalten, wenn der Begriff der gegenseitigen übereinstimmenden Willens- äusserung von der Vorinstanz falsch gehandhabt worden wäre, was indessen hier ausser Frage steht. Weiter hat die Vorinstanz dann - indessen ohne nähere Begründung - angenommen, dass es sich bei diesen Zahlungsbedingungen nicht um- blossen Nebenpunkte im Sinne des Art. 2 OR gehandelt habe, weshalb ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei. Wesentliche Bestandteile eines Vertrages, über die eine Einigung der Parteien unumgänglich notwendig ist, können entweder schon vom Gesetz selbst oder dann auch bLOBS von den P~rteien. als .solche oha~akterisiert werden. Im erstern Falle ist die Frage, ob ein die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindernder Nebenpunkt vorliege, sohlechthin Rechtsfrage. Im zweiten Falle dagegen steht die tatbeständliche Frage im Vordergrund, ob eine gegen- seitige übereinstimmende Willenseinigung des Inhaltes vor- liege, dass an sich nach. dem Gesetz nicht begriffsnot- wendige und in diesem Sinne nicht wesentliche Punkte von den Parteien doch als wesentlioh behandelt werden wollten. Die Ordnung der Zahlungsbedingungen gehört beim Kauf nicht zu den essentialia negotii. Beim Barkauf gehört Obligationenreoh. N0 62. 271 sie immerhin wenigstens zu den natllralia negotii in dem .Sinne, dass hier die Barzahlung die Regel bildet (vgl. Art. 213 Abs. 1 OR). Mit dieser Feststellung ist indessen noch nichts für die Lösung der Frage gewonnen, ob man es bei der Ordnung der Zahlungsbedingungen beim Fahrnis- kauf nach der Parteimeinung mit einem Nebenpunkt zu tun habe. Nach dieser Richtung hin muss beim Fehlen einer ausdrückliohen. Willensäusserung der Parteien in erster Linie auf die Verkehrsauffassung abgestellt werden (vgl. hiezu. auch KELLER, Der Vorbehalt von Neben- punkten beim Vertragsabschluss nach Art. 2 OR, S. 76 ff. und 98 ff., sowie die dortigen Verweisungen). Diese geht nun bei Käufen von der Bedeutung des vorliegenden dahin, dass die Ordnung der Zahlungsbedingungen nach der Parteiauffassung zu den wesentlichen Nebenpunkten ge- hört. Dies ganz besonders noch dann, wenn nur der Form nach ein Fahrniskauf vo:..liegt, in Wirklichkeit aber eine Liegenschaft Hand ändern soll. Ergibt sich aber schon s,uf Grund der Verkehrsauffassung, dass den Zahlungs- bedingungen der. Charakter von wesentlichen Neben- punkten zukommt, so kann entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin nicht gesagt werden, die Berufungs- beklagte hätte ihre dahingehende Auffassung von allem Anfang an deutlich zum Ausdruck bringen müssen. Zum gleichen Ergebnis gelangt man übrigens auch dann, wenn man prüft, ob es sich bei den Zahlu.ngsbedingungen nach La,ge der Dinge . (insbesondere wegen der wirtschaftlichen- Bedeutung) um Verhältnisse handle, auf welche die Par- teien beim

Vertragsschluss vernünftigerweise Gewicht legen mussten (vgl. über die grundsätzliche Bedeutung dieses Kriteriums BECKER, Komm. zum OR, 2. Aufl., Art. 2 N. 4). Zur Überprüfung dieser Verhältnisse ist das Bundesgericht befugt und verpflichtet, weil es sich dabei in der Hauptsache um die Anwendung von Erfahrungssätzen handelt (vgl. über diese BGE 69 II 204 Erw. 5 und 424 Erw. 4 sowie 70 II 115 Erw. 280); Muss somit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz 18 AB 71 II - 1945 272 Obligationenrecht. N° 63. angenommen werden, dass die Zahlungsbedingungen keine unwesentlichen Nebenpunkte im Sinne des Art. 2 OB. darstellen, so konnte die Zustimmungserklärung des Verwaltungsrates der Bodenkreditanstalt zu Beginn der Verhandlungen vom 16. November 1943 nicht zu einem Vertragsschluss führen. Damit ergibt sich aber die Notwendigkeit der Prüfung auch der Frage, ob ein gültiger Vertrag dann auf Grund der weiteren Verhandlungen vom 16. November 1943 zustande gekommen sei. 63. Auszug aus dem Urteil der J. Zivilabteilung vom 11. Dezember 1945 i. S. Hussnig gegen Plica A.-G. und Balmatik Bilshlikon A.-G. Altiengesellschaft. Die rechtliche Selbständigkeit der sog. Einmann- oder Tochtergesellschaft gegenüber dem einzigen Aktionär der Muttergesellschaft, muss in Bezug auf die rechtlichen Beziehungen des einzigen Aktionärs zu Dritten unbeachtet bleiben, wenn das der Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr erfordert. Gleich verhält es sich, wenn zwar eine Mehrheit von Aktionären vorhanden ist, einer von diesen aber allein das Verfügungsrecht über die Aktiengesellschaft hat und hiervon auch Gebrauch macht. Socié anonyme. Société dont toutes les actions sont en mains d'un seul actionnaire ou d'une autre société. Le fait que cette société est juridiquement indépendante de la personne qui détient les actions ne saurait, dans les rapports de cette personne avec des tiers, prévaloir contre les règles de la bonne foi en affaires. Il en est de même lorsqu'il existe une pluralité d'actionnaires mais qu'en fait, seul'un d'eux a le pouvoir de disposer de la société et en fait usage. Sondernoma. Società, le cui azioni sono tutte in mano d'un solo azionista. Il fatto che questa società è giuridicamente indipendente dalla persona che detiene le azioni non esclude nei rapporti di questa persona coi terzi, l'applicazione delle norme della buona fede negli affari. Così e pure quando esistono più azionisti. ma solo uno di essi ha, di fatto, il diritto di disporre delle azioni. e fa uso di questo diritto. A. ~ Am 20. April 1938 verkaufte der Kläger Ing. Hussnig dem Robert Naville das Schweizerpatent Nr. 161059 betreffend ein Verfahren und eine Vorrichtung. I Obligationenrecht. N° 63. 273 zur Herstellung schraubenförmig gerillter Schläuche in fortlaufendem Arbeitsgang. Im Vertrag war die Übertragung des Patentes «auf den Käufer oder auf eine von demselben namhaft gemachte Person» vorgesehen. Es wurde in Wirklichkeit auf die Beklagte Nr. 1, die am 15. November 1938 gegründete Rarona A.-G. übertragen, die später die Firma Plica A.-G. annahm. Lizenznehmerin wurde die Beklagte Nr. 2, die Kopex A.-G., die am 30. November 1938 gegründet wurde und seither ihre Firma in Rohrfabrik Rüslikon A.-G. abgeändert hat. Naville war Aktionär in beiden Gesellschaften. Aus dem Vertrag vom 20. April 1938 sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: «4. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer alle weiter von ihm gefundenen Verbesserungen oder Erfindungen, ob patentfähig oder nicht, auf dem den Gegenstand des Vertrages bildenden Gebiete jeweils sofort und kostenfrei zu überlassen. Im gleichen Sinne hat auch der Käufer dem Verkäufer seine gesammelten Erfahrungen, Verbesserungen und Erfindungen bekannt zu geben resp. für alle Staaten ausserhalb der Schweiz kostenlos zu überlassen». «6. Der Käufer verpflichtet sich, ausserhalb der Schweiz keinerlei Erzeugnisse des den Gegenstand des Vertrages bildenden Patentes zu verkaufen oder wissentlich an Dritte für die Ausfuhr aus der Schweiz

zu liefern. Desgleichen wird der Verkäufer alle anderen Patentkäufer oder Lizenznehmer in anderen Ländern verpflichten, weder Lieferungen nach der Schweiz durchzuführen, noch wissentlich für die Einführung in die Schweiz zu verkaufen. 11 Naville verkaufte am 11. Juni 1941 sämtliche 200 Aktien der Rarona A.-G. an die Treuhandvereinigung Fides. B. - Am 5. Januar 1944 hat Ing. Hussnigg beim Handelsgericht des Kantons Zürich gegen die Plica A.-G. und die Rohrfabrik Rüslikon A.-G. eine Klage eingereicht, mit der er geltend machte, dass auch die Beklagten die in Ziff. 4 und 6 des Vertrages vom 20. April 1938 von Naville übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen hätten, weil sie mit Naville zur Zeit der Patentübertragung und der Lizenznahme wirtschaftlich identisch gewesen seien. Das Handelsgericht schützte diesen Standpunkt. Die dagegen von den Beklagten erklärte Berufung ist vom Bundesgericht abgewiesen worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.